

1. Fahrzeuge und Faschingswagen:

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Am Faschingszug dürfen nur Faschingswagen teilnehmen, die amtlich zugelassen sind oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen. Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen, (z.B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe §3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung-FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach §4 Abs.1 FZV erforderlich.

Für landwirtschaftliche Traktoren mit grünem Kennzeichen bitte die Mitteilung der Stadt Bogen in der Anlage beachten!

1.1 Beschaffenheit der Fahrzeuge:

a) Die Faschingswägen dürfen incl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55m und nicht höher als 4 m und nicht länger als 12m (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein. Aufbauten die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen sind nicht zulässig.

b) Fahrzeuge (Faschingswagen, Anhänger), die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen bzw. die o.g. Masse überschreiten dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn Ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit bestätigt wurde. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

c) Die Ladefläche der Faschingswägen muss eben, tritt- und rutschfest sein.

d) Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen. An den Fahrzeugen ist ein massives Geländer mit einer Mindesthöhe von 1,00 m anzubringen.

d) Aus- und Einstiege müssen vorhanden und auf die Fahrtrichtung bezogen möglichst hinten angeordnet sein. Diese dürfen sich auf keinen Fall zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

e) Bei Anhängern mit Druckluftbremse muss diese am Traktor angeschlossen werden. Außerdem muss das Abreißbremsseil vorhanden und am Zugfahrzeug eingehängt sein.

f) Die Faschingswägen sollten seitlich eine Abdeckung haben, die ca. 20 – 30 cm am Boden endet.

g) Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge und im Umfeld nur mit

Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Fahrzeuge müssen nach §58 StVZO gekennzeichnet sein. (Geschwindigkeitsschild 25km/h).

h) Der Einsatz von Kraftfahrzeugen („Fun-Fahrzeuge“), die über keine Betriebserlaubnis verfügen ist nur zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach §70 Abs1 Ziff2StVZO von der zuständigen Bezirksregierung vorliegt.

i) Ein Zu- oder Absteigen vom Wagen während des Zuges ist verboten !!

j) Das Mitfahren auf Treppen und Aufstiegen während des Faschingszuges ist verboten.

k) Alle mitgeführten Gegenstände müssen befestigt werden.

1.2 Versicherungsschutz

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung gegenüber den beförderten Personen miteinschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeugpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrt sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ist ggf. wegen der Risikoerhöhung rechtzeitig zu verständigen.

2.Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen

a) Die Umzugswägen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Fahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Das Kurvenverhalten der Gespanne ist zu beachten.

Für alle Fahrzeugführer gilt absolutes Alkoholverbot.

b) Für jedes Fahrzeug ist neben dem Fahrer eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die insbes. auf die Lastenverteilung während der (Kurven) Fahrten zu achten hat. Fahrer und Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich bei An- und Abfahrten keine Personen auf den Faschingswägen befinden.

c) Zur Vermeidung von Unfällen müssen bei jeder Fahrzeugachse links und rechts Begleitpersonen absichern. Bei längeren Fahrzeugen müssen im Abstand von 4m Begleitpersonen eingeteilt werden um die Sicherheit zu gewährleisten.

3.Lautsprecheranlagen

Lautsprecher Musikanlagen dürfen nicht während der An- und Abfahrt in Betrieb gesetzt werden. Die Lautsprecherboxen müssen ausreichend gesichert werden. Sie dürfen eine Lautstärke von 95 dB nicht überschreiten. Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem

für Anwohner und Zuschauer erträglichem Maß zu halten. Aufforderungen der Ordnungsdienste ist Folge zu leisten.

4. Auswerfen vom Wagen heraus

Es ist verboten Glasgegenstände, harte-, und scharfkantige Gegenstände auszuwerfen. Beim Auswerfen von Süßigkeiten ist darauf zu achten, dass keine Zuschauer verletzt werden. Um die Zugtrasse von Personen frei zu halten dürfen keine Süßigkeiten in diesem Bereich ausgeworfen werden sondern weit in die Zuschauer. (Gefahr für die aufammelnden Kinder)

Es ist untersagt Federn, Sägespäne, Styropor o. ä. auszuwerfen bzw. auszublasen und leere Bonbonkartons auf der Straße zu entsorgen !

Grundsätzlich ist jeder Umzugsteilnehmer dafür verantwortlich, beim Auswerfen auf die Sicherheit der Zuschauer zu achten.

5. Anbringung der Zugnummer

Die Zugnummer sollte bereits vor der Anfahrt gut sichtbar an den Fahrzeugen vorne links angebracht werden. Außerdem sollte sie der Fahrer oder ein Ansprechpartner (Vorstand) kennen und auf Anfrage dem Zugführer mitteilen!

6. Alkoholisierte Zugteilnehmer

Aus aktuellem Anlass weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass bei Alkoholeinfluss eine Haftung der Stadt Bogen bei Unfall oder Verletzung von Personen ausgeschlossen ist. Stark alkoholisierten Teilnehmern wird die Teilnahme untersagt.

7. Achtung – Start des Zuges 2020 bereits um 13.30 Uhr

Deshalb müssen sich alle Teilnehmer um 12 Uhr am Volksfestplatz einfinden und nur die Anfahrt über die Umgehungsstraße SR 2125 benutzen.

8. Hinweise zum Thema/Qualität der Gruppe

Mit dem Motto „Heute weiß, morgen blau – in Bogen ist wieder Faschingszeit - Helau“ wird Ihrem Einfallsreichtum keine Grenze gesetzt. In der Gestaltung sind Sie also völlig frei.

Bitte achten sie auf folgende Dinge:

Qualität der Gruppe und des Themas

- typische „Bogener Themen bzw. Themen der Region“ wählen
- Der Faschingswagen soll kein Werbewagen mit vielen Werbetafeln sein.
- Ein Teilnehmer, der nur mit einer „Bierflasche“ in der Hand auf dem Wagen steht, verkörpert nicht das Ziel eines Faschingszuges.

9. Wegstrecke

Aufstellung VFP – Kotaustraße – Bahnhofstr. – Stadtplatz – Auflösung des Zuges in Höhe Blumenparadies Holzner/Netto Parkplatz

10. Auflösung des Zuges (WICHTIG)

Die offizielle Zugstrecke des Faschingszuges beginnt am Volksfestplatz (Kotaustr. 12 - Freibad) und endet auf der Höhe des „Blumenparadies Holzner“ (Deggendorfer-Str. 3.)

Am Ende der Zugstrecke (Deggendorfer-Str. 3) haben alle Personen von den Wägen abzustiegen, anschließend gilt wieder die Straßenverkehrsordnung.

Dies bedeutet natürlich auch, dass die Haftung für Wägen, Personen etc. ab diesem Zeitpunkt wieder auf die Teilnehmer selbst übergeht.

11. Unterstützung der Stadt Bogen

Die Stadt Bogen zahlt für die Teilnahme eine kleine Aufwandsentschädigung.

Die Auszahlung erfolgt am Faschingssonntag ab 12.00 Uhr im Sportheim am Volkfestplatz.

Außerdem trägt die Stadt Bogen bei Bestellung von Bonbons, Gummibärchen oder Chips einen Teil der Kosten.

12. Sonstige Regelungen

a) Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen oder ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.

b) Im Zuge der Faschingsumzüge sind die StVO und die StVZO zu beachten und der Jugendschutz zu gewährleisten.

c) Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzl. Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstoßen können sowohl vom Veranstalter als auch von der Polizei oder Feuerwehr vom Umzug ausgeschlossen werden.

d) Alle teilnehmenden Gruppen benennen mit der Anmeldung zum Faschingszug eine verantwortliche Person, aus Ihren Reihen, die für die Einhaltung der Teilnahmebedingung, den behördlichen Auflagen und den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist. Wird diese Person nicht namentlich benannt, behält sich der Veranstalter vor, diese Gruppe nicht teilnehmen zu lassen. Für seine gemeldete Gruppe erklärt sich die verantwortliche Person damit einverstanden, dass der Veranstalter die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Punkte an ihn verantwortlich überträgt. Die teilnehmenden Gruppen und Personen erklären mit ihrer Anmeldung, die Veranstalter von sämtlichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer automatisch die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen an und erklären, für die Einhaltung Sorge zu tragen.

e) Sollte einer der Punkte der Teilnahmebedingung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Punkte davon unberührt.

Weitere Informationen:

1. Gema für Musik: Gema Gebühren für Musik und Beschallungsanlagen trägt die Stadt Bogen, deshalb unbedingt bei Anmeldung angeben.

2. Bau Faschingswagen: Vorschriften zum Bau eines Faschingswagens können Sie auf der Internetseite des TÜV-Süd mit dem Link Brauchtumsveranstaltungen erhalten oder direkt beim TÜV zu erfragen.

3. Wir wollen wirklich keiner Gruppe den Faschingsspaß vermiesen, aber es haben sich gerade in den letzten Jahren Dinge eingeschlichen, die uns zum Handeln zwingen. Denken sie immer daran, dass trotz aller Gaudi die Sicherheit an erster Stelle steht !

Danke für Ihr Verständnis !

Bei Rückfragen:

Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen,
H. Freundorfer Tel.-Nr. 09422/505109
info@bogen.de, www.bogen.de